

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen der Firma Raumspot Home & Interior
Stand: 01.08.2020

Raumspot Home & Interior

Hegelallee 15, 14467 Potsdam

Telefon: +49 1520 318 4568, E-Mail: info@raumspot.de

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden ALLGEMEINEN Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Raumspot Home & Interior – nachstehend Raumspot genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- 1.2. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- 1.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Raumspot in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Änderungen an Raumspot per Mail oder Post absenden.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Angebote von Raumspot sind zunächst frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Das Vertragsverhältnis kommt durch Erteilung eines unterschriebenen Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch Raumspot in Form einer Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware zustande, der auf dem Postweg, per Fax oder elektronischer Post übermittelt wird. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages (Angebot) gebunden.
- 2.2. Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben. Die von Raumspot zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

3. Vertragsdauer

- 3.1. Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.

4. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 4.1. Raumspot wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 4.2. Ist Raumspot die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.3. Raumspot stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.
- 4.4. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 4.5. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von Raumspot bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

5. Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

- 5.1. Preise
 - 5.1.1. Die Preise beziehen sich grundsätzlich auf die im Kaufvertrag ausdrücklich angegebenen Leistungen und gelten grundsätzlich ab dem Lager von Raumspot. Beim Versand bzw. Lieferung verstehen sich Preise – sofern nichts anderes vereinbart wurde – zuzüglich der Kosten für Verpackung, Transport, Frachtversicherung, Lieferung, Aufstellung oder Montage, entsprechend vertraglicher Vereinbarung. Alle Preise sind

inklusive der in Deutschland gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben.

- 5.1.2. Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 5.1.3. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug sofort zahlbar, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist Raumspot berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen (§§286 und 288 BGB). Die Verzugszinsen betragen für Verbrauchergeschäfte 5% und für Handelsgeschäfte 9 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.
- 5.1.4. Bei Lieferung – auch bei Teillieferungen – oder, soweit vereinbart, bei Aufstellung bzw. Montage, haben Zahlungen, abzüglich etwaiger Anzahlungen, durch den Auftraggeber sofort nach Rechnungslegung zu erfolgen.
- 5.1.5. Bei Nichtzahlung ist Raumspot berechtigt, die Kaufgegenstände wieder mitzunehmen und einzulagern sowie die Leistungserfüllung zu verweigern, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat Raumspot in diesem Fall die entstandenen Aufwendungen der fehlgeschlagenen Lieferung, Aufstellung bzw. Montage zu erstatten, gemäß den folgenden Bedingungen: 55,00 € für jede angefangene Monteur-/Mitarbeiterstunde (Raumspot ist berechtigt, für jede angefangene halbe Stunde 27,50 € abzurechnen) und je aufgewandten Fahrkilometer eines Geschäftsfahrzeuges 0,30 €/Kilometer.
- 5.1.6. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Raumspot ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.1.7. Raumspot übernimmt für Druck- oder Übertragungsfehler bei der Preisauszeichnung keine Haftung.
- 5.2. Eigentumsvorbehalt
 - 5.2.1. Bis zum Ausgleich der Kaufpreisforderung behält sich Raumspot das Eigentum an der Kaufsache vor.
 - 5.2.2. Dementsprechend dürfen gelieferte Gegenstände ohne Zustimmung von Raumspot nicht verändert oder veräußert werden.

- 5.2.3. Die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, die Inbesitznahme oder ein Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.2.4. Im ordentlichen Geschäftsgang ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware jedoch nicht als Sicherheit übereignen oder verpfänden. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen oder Abtretungen sind Raumspot unverzüglich mitzuteilen und die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen sind zu übergeben. Fallen für die notwendigen Interventionen Kosten an, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.2.5. Alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber an Raumspot ab. Der Auftraggeber ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Der Auftraggeber hat Raumspot die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner auf Verlangen bekanntzugeben. Gegenüber dem Schuldner des Auftraggebers ist Raumspot berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
- 5.2.6. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt Raumspot unentgeltlich Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 5.2.7. Raumspot ist im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, die Vorbehaltsware, die sich noch im Besitz des Auftraggebers befindet, in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers sowie bei Stellung eines Eigenantrages des Auftraggebers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeiter von Raumspot Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit oder der Wohnung zur Tageszeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gewährleisten.
- 5.3. Lieferbedingungen und Lieferzeit
- 5.3.1. Raumspot weist darauf hin, dass sämtliche Angaben zu Verfügbarkeit, Versand oder Zustellung eines Produktes lediglich voraussichtliche Angaben und ungefähre Richtwerte sind. Sie stellen keine verbindlichen bzw. garantierten Versand- oder Liefertermine dar, außer wenn diese ausdrücklich als verbindlicher Termin bezeichnet sind oder als verbindliche Termine vereinbart wurden. Sofern Raumspot während der Bearbeitung der Bestellung des Auftraggebers feststellt, dass vom Auftraggeber bestellte Produkte nicht verfügbar sind, wird der Auftraggeber darüber gesondert per E-Mail informiert. Falls Raumspot ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht

erfüllt, ist Raumspot dem Auftraggeber gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 5.3.2. Kommt es zu einer Verzögerung der Leistung hat der Auftraggeber erst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, ehe er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann. Bei der Fristsetzung durch den Käufer sind insbesondere im Hinblick auf die Fristen Feiertage, Betriebsferien der Hersteller zu berücksichtigen, sowie, dass sich die Frist verlängert, wenn es sich um sehr hochwertige Ware handelt.
- 5.3.3. Soweit eine Lieferung an den Auftraggeber nicht möglich ist, weil die gelieferte Ware nicht durch die Eingangstür, Haustür oder den Treppenaufgang des Auftraggebers passt oder weil der Auftraggeber nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl der Lieferzeitpunkt dem Auftraggeber mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Auftraggeber die Kosten für die erfolglose Anlieferung.
- 5.3.4. Wenn der Auftraggeber Raumspot nicht rechtzeitig technische oder sonstige Unterlagen, die zur Ausführung der Leistungen nötig sind, zur Verfügung stellt, so verlängern sich Lieferfristen entsprechend.
- 5.3.5. Der Auftraggeber hat Raumspot alle wesentlichen Umstände mitzuteilen, die für die Leistungserbringung maßgeblich sind, wie die Beschaffenheit des Anlieferortes und die Beschaffenheit des Aufstellortes, z.B. das Vorhandensein von Scheuerleisten, Bodenbeschaffenheit, räumliche Verhältnisse etc.
- 5.3.6. Störungen im Geschäftsbetrieb, die durch Raumspot nicht zu verantworten sind, da sie auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen bei Raumspot oder dessen Lieferanten führen, verlängern vereinbarte Lieferfristen darüber hinaus um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 5.4. Montage/Aufstellung
 - 5.4.1. Der Auftraggeber übernimmt das Risiko und die Verantwortung, dass bestellte Einrichtungsgegenstände in die vom Auftraggeber vorgesehenen Räume geliefert, dort aufgestellt, befestigt oder aufgehängt werden können.
 - 5.4.2. Vor Beginn der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sich über Art und Tragfähigkeit von Wänden und über Art und Verlauf von Versorgungsleitungen zu informieren und Raumspot Bedenken hinsichtlich der Eignung von Wänden unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4.3. Mehraufwendungen, die insbesondere bei Montage und Aufstellung entstehen, und die nicht durch Raumspot zu vertreten sind, hat der Auftraggeber Raumspot diese zusätzlichen Leistungen zu vergüten. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber Raumspot für die Monteure/Mitarbeiter einen Stundensatz von 55,00 € vergütet, wobei Raumspot berechtigt ist, für jede angefangene halbe Stunde eines Mitarbeiter-/Monteureinsatzes 27,50 € in Ansatz zu bringen.
- 5.4.4. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Raumspot etwaige Materialaufwendungen nach dem Anschaffungspreis des Materials zuzüglich 15 % zu vergüten.
- 5.4.5. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, für eine übliche Zugänglichkeit zu sorgen, insbesondere, dass eine Zugangsbreite vorhanden ist, die die Lieferung und Montage der Kaufgegenstände ermöglicht.
- 5.4.6. Die Mitarbeiter von Raumspot tragen bei der Lieferung und Montage nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft festes Schuhwerk, auch bei Betreten und Benutzen entsprechender Treppen, Böden usw. des Anlieferungsortes. Wünscht der Auftraggeber, dass infolge des Tragens von festem Schuhwerk Sicherungsmaßnahmen für Fußböden, Treppenstufen usw. erfolgen, so erklärt sich Raumspot bereit, entsprechende Schutz-/Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wobei Raumspot diese Aufwendungen mit einem Mitarbeitersatz von 55,00 €/Stunde zu vergüten sind, halbstündlich beginnend abzurechnen mit 27,50 €, zuzüglich der entsprechenden Anschaffungskosten für das Material zuzüglich 15 %.
- 5.4.7. Verblendungs- und Einpassarbeiten gehören, soweit nicht anders vereinbart, nicht zum Leistungsumfang der Montage/Aufstellung.
- 5.4.8. Wünscht der Auftraggeber solche Leistungen, so unterbreitet der Raumspot dem Auftraggeber diesbezüglich ein gesondertes Angebot. Soweit es diesbezüglich zu einer vertraglichen Übereinkunft kommt, ist Raumspot lediglich verpflichtet, diese Leistungen auszuführen. Der Auftraggeber hat andernfalls die Verblendung- und Einpassungsarbeiten selbst auszuführen und trägt hierfür das Risiko/die Leistungsgefahr. Wandbefestigungen werden nach Montageangaben der Hersteller oder nach Ermessen der Monteure durchgeführt. Sollte der Kunde Wandbefestigungen ausdrücklich nicht wünschen, stellt dieser Raumspot von der Haftung frei.
- 5.4.9. Die Qualität, die bei Waren in der vom Käufer bestellten Preisklasse handelsüblich ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Abweichungen in Form und Farbton, der Maserung von Holzoberflächen und anderen Naturprodukten, sowie verwendeten Textilien und bei Beschlägen, die handelsüblich sind, sind kein Mangel. Wenn nicht vertraglich anders vereinbart, wird die Arbeit mit branchenüblichem Material ausgeführt. Der Auftraggeber hat Maßabweichungen bis zu 1 %, maximal jedoch 10

mm, zu akzeptieren. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auf den von Raumspot gefertigten Produkten das Firmenlogo des Herstellers angebracht wird.

5.5. Versand

5.5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware – auch beim Versendungskauf – geht erst mit der Übergabe der Kaufsache an den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

5.6. Verzug des Auftraggebers

5.6.1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Ware oder einer sonstigen Mitwirkungspflicht in Verzug, kann ihm Raumspot eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Vertragspflichten setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist Raumspot nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

5.6.2. Das Recht, Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

5.6.3. Der Auftraggeber ist in jedem Fall zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dem Raumspot aufgrund der Lagerung der nicht abgenommenen Waren entstehen.

5.6.4. Raumspot darf zur Lagerung auch externe Speditionsunternehmen nutzen. Nutzt Raumspot diese, hat der Auftraggeber Raumspot die Kosten dieses externen Speditionsunternehmens zu erstatten, zuzüglich 10 % für die Eigenaufwendungen von Raumspot.

5.6.5. Allerdings kann sich Raumspot auch entscheiden, die entsprechenden Waren in eigenen bzw. gemieteten Räumlichkeiten einzulagern. Geschieht dies, ist der Auftraggeber verpflichtet, an Raumspot 15,00 € pro angefangenem Quadratmeter erforderlicher Lagerfläche/Stellfläche je Monat zu zahlen.

5.6.6. Statt der Leistung kann Raumspot bei Abnahmeverzug durch den Auftraggeber 25% des vereinbarten Kaufpreises ohne Abzug als pauschalierten Schadensersatz verlangen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale. Raumspot bleibt weiterhin die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

6. Mängelrüge

6.1. Nach Erhalt der Ware hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Stellt der Auftraggeber Mängel fest, sind diese Raumspot unverzüglich innerhalb

von 24 Stunden schriftlich mitzuteilen und anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware auch in Ansehung etwaiger Mängel als genehmigt und mangelfrei.

- 6.2. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, den Raumspot bei der Lieferung/Montage mitgeführten Lieferschein gegenzuzeichnen. Auf dem Lieferschein ist der Zustand der Ware bei Lieferung zu erfassen. Der Zustand der Ware wird mit der Gegenzeichnung auf dem Lieferschein bestätigt.
- 6.3. Sind Elemente aus Glas Gegenstand des Vertrages, ist der Auftraggeber zur sorgfältigen Untersuchung dieses Glases verpflichtet und hat etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein aufzuführen.

7. Haftung/Gewährleistung

- 7.1. Raumspot haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Raumspot ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet Raumspot in demselben Umfang.

Soweit die Haftung von Raumspot ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, ausgenommen sind Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

- 7.2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 7.3. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Sachmängeln beträgt für Verbraucher zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe der Kaufsache.
- 7.4. Für gebrauchte Gegenstände beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab Lieferung der Ware.
- 7.5. Zeigt sich an der Ware ein Sachmangel, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl ein Recht auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung). Raumspot steht gem. §440 BGB in der Regel das Recht

zur zweimaligen Nacherfüllung zu, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Kaufgegenstandes oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Dem Auftraggeber stehen Gewährleistungsrechte nur zu, soweit die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

- 7.6. Ist Raumspot zur Nacherfüllung gemäß der gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage oder verzögert sich diese über vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist hinaus aus Gründen, die Raumspot zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln der Kaufsache ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Ein solcher Mangel berechtigt nur zur Minderung.
- 7.7. Im Fall der Nachlieferung oder eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag und der Rücknahme gelieferter Waren hat Raumspot entsprechend § 346 BGB mit Ausnahme von Teilzahlungsgeschäften Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung nach folgender Maßgabe:
- a) für Möbel (mit Ausnahme von Polsterwaren) bei Rücktritt und Rückgewähr der Ware nach Lieferung: innerhalb des ersten Halbjahres 25 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des zweiten Halbjahres 35 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des dritten Halbjahres 45 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des vierten Halbjahres 55 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des dritten Jahres 60 % des vereinbarten Kaufpreises
- b) für Polsterwaren bei Rücktritt und Rückgewähr der Ware nach Lieferung:
- innerhalb des ersten Halbjahres 35 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des zweiten Halbjahres 45 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des dritten Halbjahres 55 % des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb des vierten Halbjahres 65 % des vereinbarten Kaufpreises.

8. Muster und Zeichnungen

- 8.1. Raumspot behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern vor. Ohne Einverständnis von Raumspot dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Wurde nichts anderes vereinbart, sind Musterstücke innerhalb eines Monats zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Sonderangefertigte Musterstücke müssen vom Auftraggeber käuflich übernommen werden und sind vom Umtausch ausgeschlossen. Als

Sonderanfertigungen zählen Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden sowie solche die besondere Farbgebungen nach eingesandten Farbmustern aufweisen, sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.2. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

10. Datenschutz, Erfüllungsort und Sonstiges

- 10.1. Raumspot weist ausdrücklich darauf hin, dass Monteure und Fahrer keine rechtsgeschäftliche Vollmacht haben, es sei denn, diese ergibt sich aus dem Gesetz. Die Monteure und Fahrer von Raumspot sind daher nicht berechtigt, vertragsändernde oder vertragsergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber abzuschließen.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Potsdam. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.3. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Daten von Raumspot gespeichert werden. Raumspot versichert die Verwendung der Daten nur im eigenen Hause und schließt die Weitergabe an unberechtigte Dritte aus.
- 10.4. Erfüllungsort für die Verpflichtung ist der Geschäftssitz von Raumspot, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag Abweichendes ergibt.

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.